

**Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes  
durch die Gemeinde Nebelschütz  
vom 07.04.2005**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25.04.2004 (SächsGVBl. S. 55., S 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz in seiner Sitzung am 07.04.2005 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

In Würdigung herausragender Verdienste verleiht die Gemeinde Nebelschütz das Ehrenbürgerrecht. Verliehen wird das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderer Weise um Mitmenschen, um das Gemeinwohl, um die Gemeinde und ihr Ansehen verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.

**§ 2**

Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes kann eingereicht werden von

- Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Nebelschütz
- Verbänden und Vereinen der Gemeinde Nebelschütz.

Er ist an den Bürgermeister der Gemeinde Nebelschütz zu richten und muss nachprüfbare Daten sowie das Einverständnis des Vorgeschlagenen enthalten und muss hinreichend begründet sein.

**§ 3**

Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in öffentlicher Sitzung nach Vorberatung im Hauptausschuss.

**§ 4**

Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch die Überreichung einer Urkunde verliehen. Der Ehrenbürger trägt sich in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Nebelschütz ein. Mit der Auszeichnung sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

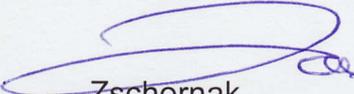
## § 5

Es kann wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch den Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in öffentlicher Sitzung aberkannt werden.

## § 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebelschütz, den 08.04.2005

  
Zschornak  
Bürgermeister

### Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

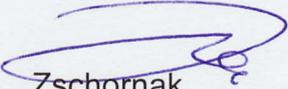
*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

Nebelschütz, den 08.04.2005

  
Zschornak  
Bürgermeister



ausgegangen am: 29.04.2005

abgenommen am: 31.05.2005

  
Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“  
Zarjadniski zwjazk „Při Klósterskej wodze“  
Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau  
Telefon 035796 - 94 60 • Fax 94 667